

**W**er bei der Lektüre von Texten aus der Bioethik nicht durch Blauäugigkeit rasch Schiffbruch eriden will, sollte sich zuvor von einem Kenner informieren lassen über „die tatsächliche Existenz des labilen wie kontrollfreien, bioethischen Raums unterhalb der Exekutiven, aber oberhalb der ‚demokratischen Institutionen‘, in dem sich Forschungspolitiker, die wissenschaftliche Forschungslobby und eine Riege geisteswissenschaftlicher Legitimiteure quasi in Logen zusammengeschlossen haben“ (Jobst Paul, Im Netz der Bioethik, Duisburg 1994, S. 18). Öffentlichkeit scheint unerwünscht zu sein; 1991 sagte ein Mitarbeiter des Bundesforschungsministeriums zu gentherapeutischen Versuchen: „Sobald die deutsche Presse et was über diese Thematik herausfindet, wird eine große Diskussion beginnen. Bis heute ist es so still, da die Öffentlichkeit nicht ahnt, wie nah diese Experimente an der Realität sind“ (zit.: J. Paul, a. o. O., S. 17f.). Unsere Anerkennung muß daher denen gelten, die gegen den Willen der Verfasser und der Politiker den Entwurf einer Bioethikkonvention des Europarates 1994 ans Licht der Öffentlichkeit zerrten und die Diskussion begannen.

Ulrich Bach

## Die bioethische Relativierung der Menschenwürde

**Im Mai lädt der deutsche Bundestag zur Anhörung über Bioethik; sowohl der Europarat als auch die UNESCO bereiten Konventionen vor. Die Gefahr der bisherigen Entwürfe: Die Gattung Mensch und der Fortschritt der Wissenschaft bekommen ein höheres Recht als die Menschenwürde des einzelnen.**

Der Entwurf von Juli 1994 sah z. B.

die Möglichkeit vor, angeistigt Behinderten Eingriffe vorzunehmen, die nicht therapeutischen, sondern allein wissenschaftlichen Zielen dienen. Dieser Entwurf wurde im Oktober 1994 abgelehnt, aber schon am 2. Februar 1995 legte der Lenkungsausschuß (CDBI) einen geänderten Text in der Parlamentarischen Versammlung vor. Dem wurde grundsätzlich zugestimmt, allerdings unter dem Vorbehalt einiger Nachbesserungen. Kritiker des ersten Entwurfs sind sich nicht einig, ob der neue Text eine Verbesserung darstellt, oder ob man mit Ursel Fuchs den Eindruck haben muß, „daß die Konvention scheinbar von den größten Anstößen bereinigt ist. Aber der Schleier über dem, was doch noch möglich ist, wird dichter. Die Unübersichtlichkeit scheint Methode zu haben“ (Frankfurter Rundschau, 4. 2. 1995).

Im folgenden konzentriere ich meine Kritik hauptsächlich auf die Interpretation weniger Sätze aus dem „Palacios-Report“, die freilich sowohl durch ihre Thematik als auch durch ihren Verfasser und die Umstände ihrer Veröffentlichung eine herausragende Bedeutung beanspruchen dürfen. Denn der Spanier Marcello Palacios stellt eine Schaltstelle dar zwischen dem Lenkungsausschuß des Europarates (CDBI), eingesetzt von den Regierungen, also kein Ausschuß des Parlaments) und der Parlamentarischen Versammlung mit ihren Ausschüssen (Rechts-, Forschungs-, Bioethikunterausschuß). Marcello Palacios ist das einzige Mitglied der Parlamentarischen Versammlung im CDBI. Er hat seinen Bericht mehrfach überarbeitet. Dieses Papier dürfte unter anderem auch deshalb ein wichtiges Dokument darstellen, als aus ihm zu ersehen ist, was an wichtiger Stelle in Straßburg über Bioethik gedacht wird, und wie dieses oder jenes zu interpretieren ist. (Für wichtige Informationen zu diesem Absatz danke ich Herrn Jobst Paul.)

In diesem Text (ich zitiere die Fassung vom 12. Januar 1995, die zu den Dokumenten vom 2. Februar gehört, s. o.) heißt es unter der Überschrift „Menschenrechte und

Bioethik“ unter anderem (im Blick auf meine anschließende Kommentierung füge ich in Klammern Buchstaben in den Text ein):

„(a) Jeder Eingriff am Menschen durch die Anwendung biotechnologischer und biomedizinischer Wissenschaft berührt (b) zwei Arten von fundamentalen Rechten, (c) die miteinander in Einklang gebracht und geschützt werden müssen, (d) damit der Fortschritt von Wissenschaft und Technik nicht willkürlich behindert oder zum Stillstand gebracht (e) und dem Menschen kein Schaden zugefügt wird; (f) Das Recht des Individuums auf Würde und die aus dieser Würde erwachsenden fundamentalen und unveräußerlichen Rechte (g) sowie das Recht, am wissenschaftlichen und technischen Fortschritt als Teil des kulturellen Erbes der Menschheit teilzuhaben und davon zu profitieren. (h) Die Bioethik Konvention reflektiert die Notwendigkeit, (i) eine Balance zwischen diesen Rechten zu finden: (j) einerseits sind die der Konvention zugrundeliegenden ethischen Prinzipien eindeutig für den Fortschritt offen, (k) andererseits ist aber ebenso eindeutig, daß dem Mißbrauch strikt entgegengetreten wird.“ (Europarat, Parlamentarische Versammlung, Doc. 7210, S. 9)

Wenn ich richtig sehe, ist das einzig Erfreuliche an diesem Textabschnitt seine geradezu naive Offenheit: Es wird gar nicht der Versuch gemacht, wenigstens so zu tun, als habe die Menschenwürde des einzelnen (f) nach wie vor als das fundamentale Grundrecht in unserem Kulturkreis Gültigkeit; vielmehr wird ein zweites, ebenbürtiges „fundamentales“ Recht (b) einfach behauptet: das Recht, am (beispielsweise) medizinischen Fortschritt teilzuhaben (g). Deutlich wird auch gesehen und gesagt, daß beide Rechte oft zueinander in Spannung stehen, so daß sie „in Einklang gebracht werden müssen“ (c).

Vielleicht haben wir es in diesem Punkt mit einem bewußten Verwirrspiel zu tun. Denn bekanntlich gibt es Situationen, in denen das „Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben“ (g), ein „fundamentales“ Recht genannt werden muß, etwa der Anspruch unterentwickelter Völker auf Impfprogramme aus der „ersten“ Welt. Durch die Erfüllung dieser Forderung würden aber die Menschenrechte in den Industrienationen keineswegs gefährdet, allenfalls würde unser Luxus gekoppt. Die Bioethik Konvention aber hat völlig andere Situationen im Blick; zwei einzelne Menschen, von denen der eine nur therapiert werden kann, wenn der andere geschädigt wird (Beispiel: s. u.). Durch die Erfüllung der Forderung des einen würden die elementaren Menschenrechte eines anderen auf das empfindlichste beeinträchtigt. – Diese beiden Situationen sind so groß unterschiedlich, daß es als unredlich bezeichnet werden müßte, wenn man mit dem Argumentationsmuster der ersten Situation auch in der zweiten arbeitet und auch hier die Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt ein fundamentales Recht nennt, das mit dem Recht eines anderen auf körperliche Unversehrtheit dann „in Einklang gebracht werden“ muß.

Jedenfalls hat noch Meinung der Straßburger Bioethiker die Menschenwürde des einzelnen keineswegs absolute Priorität, wenn das Interesse eines anderen dagegensteht, am medizinischen Fortschritt teilzuhaben. Wie weit es in diesem Punkt bereits gekommen ist, zeigt die groteske These: Wenn wir in solchem Falle dem Menschenrecht des einzelnen unumstößliche Priorität einräumen wollten, dann würde damit „der Fortschritt von Wissenschaft und Technik ... willkürlich (!) behindert“ (d). (In Klammern: Die Entschlossenheit, am Artikel 1 GG der Bundesrepublik Deutschland ohne Wenn und Aber festzuhalten, wird hier als Willkür diffamiert! Müssen wir uns das bieten lassen? Muß das wollen, wer Europa will?) Also: Das Recht eines Patienten darauf, daß für ihn getan wird, was medizinisch (nach Maßgabe des derzeitigen „wissenschaftlichen und technischen Fortschritts“; vgl. „g“) möglich ist, auch wenn das nur zuungunsten eines Mitmenschen geschehen kann, ist angeblich ebenso fundamental wie das Recht dieses Mitmenschen auf Respektierung seiner Menschenwürde. Die

Notwendigkeit (h), zwischen beiden Rechten eine Balance zu finden (i), entstand natürlich erst durch die Unverfrorenheit, die Menschenwürde des Individuums willentlich nicht mehr für unantastbar zu halten, sondern sie durch die Rechte zukünftiger Generationen (Präambel) bzw. allgemein durch die Rechte Dritter (Artikel 2) zu relativieren. (Eines möchte ich wissen: Wenn ein Europa-Parlamentarier nach Hause kommt, und in seiner Wohnung hat sich inzwischen ein Einbrecher breitgemacht, der ihm freundlich mitteilt, er respektiere natürlich vollinhaltlich die Rechte des Wohnungseigentümers, aber auch er habe nun einmal zweifellos das Recht, irgendwo zu kaminieren, daher schlage er vor, diese beiden Rechte nun in gemeinsamer Überlegung zur Balance zu bringen – geht unser Parlamentarier darauf ein, oder ruft er die Polizei?)

Welcher Bestialität Tor und Tür geöffnet würden, wenn sich solche Relativierung der Menschenwürde als europäisches Recht etablieren sollte, haben zwei dänische Wissenschaftler in ebenfalls naiver Offenheit 1994 in einem Aufsatz kundgetan: Sie sehen in den „Organe(n) lebendiger Personen lebenswichtige Gesundheitsressourcen ..., die wie alle lebenswichtigen Ressourcen gerecht verteilt werden müssen. Wir könnten uns daher gezwungen sehen, darauf zu bestehen, daß alte Menschen getötet werden, damit ihre Organe an jüngere, kritisch kranke Personen umverteilt werden können, die ohne diese Organe bald sterben müßten“ (P. Sondoe und K. Kappel, zit. nach: Soziale Psychiatrie 2/94, S. 30). Vielleicht werden unsere Altenheime eines Tages zu „Grabbeltischen“, an denen sich die „Halbgötter in Weiß“ bedienen dürfen, zwecks Transplantation .

### Fortschritt oder Schaden?

Aber zurück zum Palacios-Zitat. Welcher Stellenwert der Menschenwürde des Individuums in der bioethischen Diskussion des Europaparlaments zukommt, zeigt auch der Schlußsatz mit seiner infamen Reihenfolge: Ja zum Fortschritt (j), Nein zum Mißbrauch (also dazu, daß die Menschenwürde des Individuums völlig untergepflegt wird) (k). Erst dann, wenn das Ja zum Fortschritt klar formuliert ist, kommt die Menschenwürde in den Blick. Wer nicht so naiv ist, hierin nur eine zufällige Reihenfolge von Wörtern zu sehen, wer vielmehr sensibel ist für die Wertung, die sich in solchen Sätzen ausspricht, wird sich an die derzeitige Klima-Diskussion erinnern: Die Industrienationen neigen dazu, den Umweltschutz zwar zu bejahen, ihn aber an die Wirtschaftsverträglichkeit zu binden. Was ist eine Beteuerung der Menschenrechte wert, wenn diese offenkundig an eine Fortschritts-Verträglichkeit gebunden werden?

Für wie dumm hält man uns eigentlich, wenn man uns weismachen will, das Ziel sei bei alledem, daß „dem Menschen kein Schaden zugefügt wird“ (c)? Oder stimmt dieser Satz vielleicht doch, weil er nämlich gemeint ist als kurzer Text einer fortschrittlichen bioethischen Hüpf Prozedur: „der Mensch“ kann einerseits das Individuum meinen, andererseits die künftigen Generationen. Damit läßt sich dann herrlich jonglieren! Je nach Bedarf kann man mit solchem Begriff fort oder auch zurückschreiten. Ach wie gut, daß niemand weiß, daß im Grunde gemeint ist: Weil „dem Menschen (als Gattung) kein Schaden zugefügt“ werden soll, muß „dem Menschen (als Individuum) gelegentlich Schaden zugefügt“ werden (wenn es der Wissenschaft dienlich ist). Mag sein, Roboter wären robust genug, um solches Begriffs-Gehopse schadlos zu überstehen: Menschen sind es nicht; wenigstens so lange nicht, wie ihnen der humane Mindest-Anstand noch nicht abhanden kam, den Robert Antretter (SPD, stellvertretender Leiter der deutschen Europarat-Delegation) auf die Formel brachte: „Beim Schutz der Menschenwürde kann es keine Kompromisse geben“ (Südwestpresse, 26. 1. 1995).

Oder reden wir inzwischen zwei Sprachen? Ich halte es in der Tat für möglich, daß auch Vertreter der Bioethik den zitierten Antretter-Satz ohne Bedenken unterschreiben könnten, dann nämlich, wenn sie sich im Denken und Reden an drei Punkten definitiv umorientierten:

- Was ist Ethik? Ist sie die Besinnung auf unumstößliche Normen und Werte, von denen her alle neu sich eröffnenden Möglichkeiten *kritisch* befragt werden? Wird daher unter uns im Blick auf die Medizin realisiert, daß „alles helfende Handeln und so auch die Medizin auf eine kritische Instanz angewiesen (ist), die ihren Herrschaftsansprüchen Grenzen setzt“ (Wolfgang Huber, ZEE, 38. Jg., 1994, S. 44), was im Bereich des medizin-technischen Fortschritts bedeuten müßte, einen „ethischen Tabubereich zu definieren, um den Menschen zu schützen“ (Robert Antretter, Süddeutsche Zeitung, 3. 2. 1995)? Oder ist sie in dem Sinne „praktische Ethik“, daß sie die Aufgabe hat, alles, was medizin-technisch möglich ist und den ökonomischen und gesundheitspolitischen Interessen am besten dient, als richtig zu legitimieren? Das würde einem Satz von Robert Edwards, dem „Vater“ des ersten Retortenbabys, ent sprechen: „Die Ethik muß sich dem Fortschritt anpassen“ (Südwestpresse, 26. 1. 1995).
- Wer ist Mensch? Jeder von einem menschlichen Vater Gezeugte und von einer menschlichen Mutter Geborene oder nur diejenigen, die über bestimmte Eigenschaften verfügen (Selbstbewußtsein, Rationalität u. a.)? Wird jedes menschliche Leben als



Protest gegen den Bau des Hamburger Genforschungszentrums im Mai 1994.

Foto: Kai von Appen

Person geachtet, oder praktizieren wir eine europäische Apartheid, indem wir „menschliches personales Leben ethisch würdigen und rechtlich schützen“, es aber deutlich von nur „biologischem menschlichen Leben, Organleben, Zell-Leben, Gewebeleben unterscheiden“ (Hans-Martin Sass; zitiert nach einem Blatt: „Europäische Initiative gegen ‚Bioethik‘ und deren Folgen“)?

- Von wem reden wir, wenn wir vom „Menschen“ reden: von dem heute lebenden Individuum oder von der „Gattung Mensch“, den künftigen Generationen (s. o.)?

Wer sich in diesen drei Punkten umorientiert, könnte sagen: Die Ethik hat die Aufgabe, das Vorhaben der Medizin-Techniker, eine Menschheit ohne unheilbare Krankheiten weitestmöglich zu erstellen, denkerisch abzusichern und die einzelnen Schritte als „richtig“ zu legitimieren. Um die Person Würde für künftige Generationen zu erreichen, die wir nur „Würde“ nennen wollen, wenn sie alles nur „biologische menschliche Leben, Organleben, Zell-Leben, Gewebeleben“ (s. o.) weit hinter sich läßt, müssen Bioethik und von ihr her staatliche Gesetze und internationale Regelwerke dafür Sorge tragen, daß „der Fortschritt von Wissenschaft und Technik nicht willkürlich behindert oder zum Stillstand gebracht“ wird (vgl. das Palacios-Zitat: „d“), denn: „Beim Schutz der Menschenwürde kann es keine Kompromisse geben“! Dem Wortlaut nach wäre damit Robert Antretter zitiert, aber die Aussage ist eine total andere. Reden wir tatsächlich zwei Sprachen?

Soll man sich freuen, oder macht es die Sache noch schlimmer: Auch die Europa-Parlamentarier sprechen nicht „eine“ Sprache. Ich denke an den Artikel 2 der Konvention. Er gab zu mancherlei Kritik Anlaß, weil die Rechte des einzelnen nicht klar genug gegen die Rechte Dritter geschützt scheinen. Das hat den Rechtsausschuß veranlaßt vorzuschlagen, unter anderem folgendes in den Text aufzunehmen: „das Recht auf Leben; das Recht behinderter Menschen auf Leben; das Recht des einzelnen auf Würde; das Recht Schwangerer, weder durch Gesetz noch durch gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Druck zur Abtreibung gezwungen zu werden, falls ihre Leibesfrucht als behindert diagnostiziert wird; das Recht, in Würde zu sterben“. Wer die Menschenrechtserklärung von 1948 nicht abschwächt, kann mit dieser Ergänzung keine Schwierigkeiten haben. Sie wurde aber weder vom Forschungsausschuß noch vom Palacios-Report übernommen. Warum nicht? Was geht in den Köpfen derer vor, die einem solchen Vorschlag nicht zustimmen wollen? Welche Türen will man offen halten oder gar neu aufstoßen? So sehr das Votum des Rechtsausschusses zu begrüßen ist, so skandalös scheint mir das „Nein“ der Mehrheiten im Europa-Parlament zu sein.

Jedenfalls heißt die Gretchenfrage heute: Wie hältst du es mit der Menschenwürde? Verwendest du noch die gleichen Begriffe wie etwa zur Zeit der Abfassung der Menschenrechtserklärung von 1948, oder hast du dich (vgl. obige drei Punkte) umorientiert oder umorientieren lassen?

Darum kann ich auch nur dringend davor warnen, bei der Kritik an der Bioethik Konvention die Präambel auszusparen, weil hier doch, wie es klingt, ausführlich die Menschenrechte und die Menschenwürde als Basis der Bioethik-Konvention ausgewiesen sind. Dem Wortlaut nach spricht einiges für diese positive Deutung. Aber eindeutig wird auch hier jongliert mit „Mensch als Individuum“ und „Mensch als Gattung“. Die Menschenwürde des Individuums wird zunächst dadurch abgeschwächt, daß ihm die Spezies gleichgewichtig nebengeordnet wird; dadurch aber, daß die Spezies immer größeres Gewicht bekommt, dadurch zudem, daß ihr eine weitere Größe nebengeordnet wird, nämlich der Fortschritt der Wissenschaft, gerät das Individuum immer weiter ins Hintertreffen (vgl. schon epd/KP 14. 12. 94). Schillernd ist in der Präambel auch die Formulierung „weitere Verwirklichung der Menschenrechte“: „Strengere Praktizierung“ der Menschenwürde des Individuums wäre die eine Möglichkeit. Vom Textzusammenhang her scheint aber das Gegenteil

gemeint zu sein: Wir müssen endlich loskommen von der bisher üblichen einseitigen Blickrichtung auf das Individuum; stattdessen müssen wir auch die „menschliche Spezies“ und die „zukünftigen Generationen“ in ihrem Anspruch auf „Menschenrechte“ und „Menschenwürde“ mit ins Thema einbeziehen – auch das könnte man „weitere Verwirklichung“ oder Weiterentwicklung der Menschenrechte nennen, womit „weitere Verwirklichung“ allerdings kaum noch zu unterscheiden ist von „Verwässerung“. Auch die Präambel muß neu geschrieben werden, wenn wir auf dem Boden der Menschenrechtserklärung von 1948 bleiben (oder schnellstens dorthin zurückfinden) wollen.

Die Frage muß gestellt werden: „Ist die Bioethik Konvention reformierbar, kann es eine ‚bessere‘ Bioethik geben?“ (Erika Feyerabend in: Junge Kirche 6/1994, S. 677). Eine Antwort findet sich beispielsweise auf einem Hamburger Flugblatt „Gegen die Europäische Bioethik Konvention“, mit dem zu einer Kundgebung im Januar 1995 eingeladen wurde (Hg. von „Autonom Leben e. V.“ und anderen Gruppen); da heißt es: „Uns geht es nicht um das Ziel, eine ‚entschärfte‘ Fassung vorgesetzt zu bekommen, sondern darum, das gesamte Projekt Bioethik Konvention von der Tagesordnung des Europarates abzusetzen.“ Es fragt sich nur, ob diese „Ziel“-Vorstellung nicht zu bescheiden ist; denn auch das Flugblatt weiß, „daß die UNESCO eine weltweite Bioethik Konvention plant“. Und eine Kennerin der UNESCO-Szene sagte mir sinngemäß: „Wenn Sie wüßten, was sich da zusammenbraut, würden Ihnen die Augen tränen“; die europäische Bioethik-Konvention sei im Vergleich dazu nur „ein Kinkerlitzchen“.

*Pastor D. Ulrich Boch, Im Hensberg 4, 58300 Wetter*